

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 218.

Freitag den 25. September 1874.

(450—3)

Erkenntnis.

Zu Namen Seiner Majestät des Kaisers hat das k. k. Landes- als Preszgericht in Laibach über Antrag der k. k. Staatsanwaltschaft zu Recht erkannt:

Der Inhalt des in der am 15. September 1874 ausgegebenen Nummer 109 der in Laibach erscheinenden slovenisch-politischen Zeitschrift „Slovenec“ auf der ersten und zweiten Seite abgedruckten, mit „Tagblatt“ — „pruski bahač“ überschriebenen, mit „Vsemu svetu je“ beginnenden und „lahko dalje krohotajo“ endenden Leitartikels begründe den Thatbestand des Vergehens der Störung der öffentlichen Ruhe nach dem § 65 lit. a St. G. und des Vergehens gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung nach dem 302 St. G., und es werde nach § 493 St. P. O. vom 23ten Mai 1873, §. 119, und der §§ 36 und 37 des Preszgesetzes vom 27. Dezember 1862, R. G. B. Nr. 6, die über Ansuchen der k. k. Staatsanwaltschaft verfügte Beschlagnahme der Nummer 109 vom 15. September 1874 der besagten Zeitschrift bestätigt und zugleich die Weiterverbreitung der gedachten Nummer verboten, sowie die Vernichtung

Nr. 8761.

der mit Beschlag belegten Exemplare, dann die Zerstörung des versiegelten Satzes des beanstandeten Artikels der obigen Zeitschrift angeordnet.
Laibach, am 19. September 1874.

(455—1)

Nr. 12804.

Rundmachung.

Nach den bestehenden Vorschriften darf auf der Außenseite der Postsendungen außer den auf die Beförderung und Bestellung bezüglichen Angaben nur noch der Name oder die Firma des Aufgebers, sonst aber keine, einer brieflichen Mittheilung gleichzuechtende Notiz enthalten sein, und sind Briefe, welche auf der Außenseite solche Notizen enthalten, im internen Verkehre von der Beförderung ausgeschlossen, wenn nicht aus der Notiz unzweifelhaft erhellt, daß mit derselben weder eine Entziehung des Porto noch eine Ehrenbeleidigung oder sonst strafbare Handlung beabsichtigt wird.

In neuerer Zeit gelangen häufig Correspondenzen zur Aufgabe, deren Umschläge auf der Siegelseite und mitunter auch auf einem Theile der Adressseite mit Ankündigungen von Geschäftsfirmen, Anpreisungen verschiedener Handelsartikel u. d. gl. bedruckt sind.

Da die Benützung von derlei bedruckten Umschlägen an und für sich der Versendung gedruckter

Circularien, Preiscourants u. gleichkommt und überdies die Postmanipulation behindert, so werden die k. k. Postämter angewiesen, vom 1. Oktober 1874 an Briefe, deren Umschläge auf der Außenseite mit Ankündigungen u. bedruckt sind, von der Postbeförderung auszuschließen.

Die in den Brieffammlungskasten vorgefundenen Briefe dieser Art sind den Aufgebern, falls diese aus dem Siegel oder den Firmastempeln erkennbar sind, zurückzustellen, sonst aber gleich den unabsendbaren Briefen zu behandeln.

Hievon geschieht insolge hohen Handelsministerial-Erlasses vom 11. d. M., Z. 29324, die Verlautbarung.

(449—3)

Nr. 8076.

Biehmärkte-Einstellung.

Wegen der zu Pototschendorf der k. k. Bezirkshauptmannschaft Rudolfswerth ausgebrochenen Rinderpest wird insolge Erlasses der hohen k. k. Landesregierung in Laibach vom 17. September d. J., Z. 7300, die Abhaltung von Viehmärkten in dem ganzen Bereiche der Bezirkshauptmannschaft Gurkfeld bis auf weiteres untersagt.

k. k. Bezirkshauptmannschaft Gurkfeld, am 18. September 1874.

Intelligenzblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 218.

(1999—3)

Nr. 4941.

Erinnerung

an Simon, Helena, Lukas und Gertraud Silc, alle unbekanntes Aufenthaltes, und deren unbekanntes Erben und Rechtsnachfolger.

Vom k. k. Bezirksgerichte in Reifnitz wird dem Simon, der Helena, dem Lukas und der Gertraud Silc und deren unbekanntes Erben und Rechtsnachfolgern hiemit erinnert, daß derselben zur Empfangnahme der für sie bestimmten Realtheilungsrubrik vom Bescheide vom 17ten Juni 1874, Z. 3551, betreffend die Feilbietung der dem Anton Silc von Lipovšič gehörigen Realität Urb.-Nr. 888 ad Herrschaft Reifnitz, Herr Johann Arto von Raunidol als Curator bestellt worden sei.

k. k. Bezirksgericht Reifnitz, am 17ten August 1874.

(2076—3)

Nr. 14106.

Dritte exec. Feilbietung.

Vom k. k. städt. deleg. Bezirksgerichte Laibach wird im Nachhange zum diesgerichtlichen Edicte vom 2. Juni 1874, Z. 7897, hiemit bekannt gegeben:

Es seien über das vom Executionsführer einverständlich mit dem Executen gestellte Ansuchen die mit dem Bescheide vom 2. Juni 1874, Z. 7897, auf den 1. August und 2. September 1874 angeordneten zwei exec. Feilbietungen der dem Jakob Čerňovar von Vasche gehörigen, im Grundbuche Görttschach sub Rectf.-Nr. 29 und 28 vorkommenden Realität mit dem für abgehalten erklärt, daß es bei der dritten mit obigem Bescheide auf den

3. Oktober 1874

angeordneten Feilbietung mit dem frühern Anhange sein Verbleiben habe.
Laibach, am 15. August 1874.

(1975—3)

Nr. 4187.

Executive

Realitäten-Versteigerung.

Vom k. k. Bezirksgerichte Littai wird bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen der k. k. Finanzprocuratur die exec. Feilbietung der dem Johann Ullar von Maliwerch gehörigen, gerichtlich auf 2334 fl. geschätzten

Realität im Grundbuche Sittich sub Urb.-Nr. 205 bewilligt und hiezu drei Feilbietungs-Tagsetzungen, und zwar die erste auf den

2. Oktober,

die zweite auf den

3. November

und die dritte auf den

3. Dezember 1874,

jedesmal vormittags von 9 bis 12 Uhr, in der Gerichtskanzlei in Littai mit dem Anhange angeordnet worden, daß die Pfandrealtät bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um oder über dem Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden wird.

Die Licitationsbedingungen, wornach insbesondere jeder Licitant vor gemachtem Anbote ein 10perc. Badium zu handlen der Licitationscommission zu erlegen hat, so wie das Schätzungsprotokoll und der Grundbucheextract können in der diesgerichtlichen Registratur eingesehen werden.

k. k. Bezirksgericht Littai, am 30sten Juni 1874.

(2119—3)

Nr. 4045.

Executive

Realitäten-Versteigerung.

Vom k. k. Bezirksgerichte Littai wird bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des Franz Poterbin von Preschenskenjive die executive Feilbietung der der Anna Praprotnik von Občina gehörigen, gerichtlich auf 1028 fl. geschätzten Realität, im Grundbuche des Gutes Freudenau vereint mit der Herrschaft Thurn-Gallenstein sub Urb.-Nr. 13 bewilligt und hiezu drei Feilbietungs-Tagsetzungen, und zwar die erste auf den

2. Oktober,

die zweite auf den

3. November

und die dritte auf den

3. Dezember 1874,

jedesmal vormittags von 9 bis 12 Uhr, in der Gerichtskanzlei in Littai mit dem Anhange angeordnet worden, daß die Pfandrealtät bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um oder über dem Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden wird.

Die Licitationsbedingungen, wornach insbesondere jeder Licitant vor gemachtem Anbote ein 10% Badium zu handlen der

Licitationscommission zu erlegen hat, so wie das Schätzungsprotokoll und der Grundbucheextract können in der diesgerichtlichen Registratur eingesehen werden.

k. k. Bezirksgericht Littai, am 25sten Juni 1874.

(2149—3)

Nr. 3541.

Executive Feilbietung.

Vom k. k. Bezirksgerichte zu Stein wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen der Maria Soetina von Laibach, durch Dr. Sajovic, in die Reassumierung der bereits mit dem Bescheide vom 24. August 1868, Zahl 4724, bewilligten exec. Feilbietung der dem Michael Pintar von Witterjarsche gehörigen, im vormaligen Grundbuche des Gutes Rothenbüchel sub Urb.-Nr. 109 und der Herrschaft Michelfstetten sub Urbar-Nr. 592¹/₂ vorkommenden, auf 1902 fl. bewerteten Realitäten pcto. 885 fl. resp. 504 fl. 31 kr. c. s. c. gewilligt und zu deren Vornahme die Tagsetzung auf den

6. Oktober,

6. November und

9. Dezember 1874,

jedesmal um 10 Uhr vormittags hiergerichts mit dem Bescheide angeordnet worden, daß diese Realitäten bei der dritten Feilbietungstagsetzung auch unter dem Schätzungswert hintangegeben werden.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbucheextract und die Licitationsbedingungen können hiergerichts eingesehen werden.

k. k. Bezirksgericht Stein, am 20ten Juli 1874.

(1507—3)

Nr. 2606.

Erinnerung

an die unbekannt wo befindlichen Mathias Dolinsel, Alex Burger, Mariana Babič, Herrn Vincenz Ditrich, Bernhard Ahcin, Blas Nabernik, Mathias Filipič, Herrn Kav. Ditrich und Anton Babič.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Krainburg wird den unbekannt wo befindlichen Mathias Dolinsel, Alex Burger, Mariana Babič, Herr Vincenz Ditrich, Bernhard Ahcin, Blas Nabernik, Mathias Filipič, Herr Kav. Ditrich und Anton Babič, hiemit erinnert:

Es habe wieder dieselben Johann Burger von Oberfeld die Klage auf Verjährungs- und Erlöschenerklärung folgender an sei-

ner im Grundbuche Michelfstetten sub Urb.-Nr. 74¹/₂, Einlage-Nr. 1077, vorkommenden Realität haftenden Forderungen, als:

a. die Forderung des Alex Burger und der Mariana Babič aus dem Schuldscheine vom 13. April 1795, Cession vom 13. Mai 1801 und Quittung vom 12. April 1828 per 850 fl. B. Z.;

b. die Forderung des Vincenz Ditrich aus dem Schuldscheine vom 15. Februar 1796 und der Cession vom 2. November 1803 und 29. Dezenber 1819 per 170 fl. B. Z.;

c. die Forderung des Bernhard Ahcin aus dem Schuldscheine vom 16. Februar 1796 per 170 fl. D. W.;

d. die Forderung des Blas Nabernik aus dem Schuldscheine vom 30. April 1796 per 255 fl. D. W.;

e. die Forderung des Mathias Filipič aus dem Schuldscheine vom 4. Juni 1796 per 106 fl. 15 kr. D. W.;

f. die Forderung des Franz Kav. Ditrich aus dem Schuldscheine vom 4. März 1797 per 20 fl. 48 kr. D. W.;

g. die Forderung des Anton Babič aus dem Schuldscheine vom 29. März 1797 per 93 fl. 30 kr. D. W. c. s. c.,

sub praes 13. Mai 1874, Z. 2606, überreicht, worüber die Tagsetzung zur mündlichen Verhandlung auf den

2. Oktober 1874,

früh 9 Uhr, vor diesem Gerichte bestimmt wird.

Da der Aufenthaltsort der Beklagten diesem Gerichte unbekannt und dieselben vielleicht aus den k. k. Erbländen abwesend sind, so hat man zu deren Vertretung den Herrn Dr. Menzinger von Krainburg als curator ad actum bestellt. Die Beklagten werden hievon zu dem Ende verständigt, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen oder sich einen anderen Sachverwalter bestellen und diesem Gerichte namhaft machen, überhaupt im ordnungsmäßigen Wege einschreiten und die zu ihrer Verteidigung erforderlichen Schritte einleiten können, widrigens diese Rechtsfache nur mit dem aufgestellten Curator nach Vorschrift der Gerichtsordnung verhandelt wird und die Beklagten alle aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen sich selbst beizumessen haben würden.

k. k. Bezirksgericht Krainburg, am 14. Mai 1874.